

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Zl. 1055.34/21-I.8/93

Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984; allgemeines Begutachtungsverfahren

Beilagen

An die

Direktion des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, der Parlamentsdirektion anverwahrt seine dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelte Stellungnahme zu dessen Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984 in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

HAFNER m.p.

F.d.R.d.A.
Hafner

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 29. Oktober 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.34/21-I.8/93

Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984; allgemeines Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindrückt sich, zum Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wären in die Umschreibung der Rechtsgrundlage nebst Anhang 7 des EWR-Abkommens die zugrundeliegenden Kapitel 1 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und selbständige Erwerbstätigen) und Kapitel 3 (Freizügigkeit der Dienstleistungen) des EWR-Hauptabkommens anzuführen. In den Erläuterungen und im Entwurf wären die Wendungen "Mitgliedstaat des EWR" und "EWR-Mitgliedschaft" durch "Vertragspartei des EWR-Abkommens" bzw. "EWR-Teilnahme" zu ersetzen, da der Europäische Wirtschaftsraum nicht als internationale Organisation sondern als multilateraler Vertrag anzusehen ist.

§ 3 Abs. 7 des Entwurfs nimmt Flüchtlinge vom Erfordernis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse aus, sofern deren ärztliche Tätigkeit ausschließlich Patienten ihrer Muttersprache umfaßt. Der diesen Ausnahmetatbestand begründende Sachverhalt dürfte sich in der Praxis allerdings kaum stellen und erscheint überdies aus integrationspolitischer Hinsicht nicht wünschenswert; eine entsprechende Korrektur des § 3 Abs. 7 wird angeregt.

Zu § 3d wird im Besonderen Teil der Erläuterungen festgehalten, daß die begünstigten Dienstleistungen nur die

- 2 -

ärztliche Behandlung in Einzelfällen umfassen; "nicht darunter fallen würde daher etwa eine mehrmonatige Betreuung von Gästen eines Campingplatzes". Dem ist entgegenzuhalten, daß nach Maßgabe von § 3d Abs. 2 ein vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich Dienstortbegründung in Akzessorietät zur Dienstleistung) nicht ausgeschlossen werden kann. Überdies könnte z.B. die ärztliche Betreuung von Gästen eines Campingplatzes grenzüberschreitend vorgenommen werden, ohne dadurch den Bereich der Niederlassung zu tangieren. Die zitierten Erläuterungen wären entsprechend zu korrigieren.

Abschließend sei zur Diskussion gestellt, inwieweit die durch § 11 des Entwurfes normierte Alleinzuständigkeit der österreichischen Ärztekammer zur administrativen Durchführung der Anerkennung eine objektive und intentionsgerechte Umsetzung gewährleistet.

Für den Bundesminister:

HAFNER m.p.

F.d.R d.A.
Hafner